

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.04.1987

Geschäftszahl

87/18/0028

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Ablegung der Atemluftprobe besteht - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere des Verdachtes der Alkoholisierung - auch noch zwei Stunden nach Beendigung des Lenkens eines Fahrzeuges, zumal die Behörde davon ausgehen konnte, dass unter Berücksichtigung des vom Beschuldigten zwischenzeitlich genossenen Alkohols eine Rückrechnung auf einen allfälligen Alkoholisierungsgrad im Zeitpunkt des Lenkens nicht ausgeschlossen sei.